Bundesrat Drucksache 544/93

29.07.93

VP - Fz - In

36 Seiten

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

A. Zielsetzung

Strukturelle Neugestaltung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Kostendeckung.

B. Lösung

Neugestaltung des Gebührentarifs.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet. Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache** 544/93

29.07.93

VP - Fz - In

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

021 (323) - 920 01 - Str 183/93

Bonn, den 28. Juli 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Anton Pfeifer

Anton Pfeifer

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom

Aufgrund des § 6 a Abs. 2, 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) neu gefaßt worden ist, des § 34 a Abs. 2 und 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1356), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), und des § 18 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1024) wird wie folgt geändert:

1. Der 2. Abschnitt der Anlage zu 1 wird wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

2. Der 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 wird wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt am [Einsetzen: Datum des 1. Tages des 2. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993
Der Bundesminister für Verkehr

- Anlage -

Anlage zu § 1 GebOSt

2. Abschnitt Gebühren der Behörden im Landesbereich *)
A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Verordnung über den Internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	1 .Fahrerlaubnis und Führerschein	
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	8,00
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und/oder Ausfertigung des Führerscheins	
202.1	erstmalig oder Erweiterung	45,00
202.2	im Falle einer Fahrerlaubnis auf Probe	50,00
202.3	nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist, nach vorangegangenem Verzicht	45,00 bis 120,00
202.4	als Ersatz	20,00 bis 50,00
203	Ortskundeprüfung	20,00 bis 60,00
204	Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	30,00
205	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen) oder Internationalen Führerscheins	10,00

*) Die Behörden im Landesbereich erheben auch die Gebühren für den Bund, soweit diese im Zusammenhang mit den jeweiligen Amtshandlungen stehen.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
206	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren	40,00 bis 150,00
207	Entscheidung über die Erteilung oder den Ersatz eines Internationalen Führerscheins, ggf. einschl. Ausfertigung	15,00 bis 20,00
208	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	20,00 bis 60,00
209	Anordnung der Nachschulung oder der Wiederholungsprüfung (§ 2 a StVG)	40,00
210	Schriftliche Verwarnung eines Fahrerlaubnisinhabers oder eines Inhabers der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 15 b Abs. 2 StVZO; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 15i StVZO.	20,00 bis 40,00
	2. Zulassung/Umkennzeichnung von Kraftfahrzeugen/ Anhängern	
221	Zulassung eines Kraftfahrzeugs/ Anhängers	
221.1	Zulassung, Änderung der Erkennungsnummer Diese Gebühr erhöht sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 20,00 DM	50,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
221.2	Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens, ggf. zuzüglich Gebührennummer 224	60,00
221.3	Ausgabe roter Kennzeichen - zur einmaligen Verwendung - zur wiederkehrenden Verwendung, zuzügl. Gebührennummer 229	40,00 120,00
221.4	Wiederinbetriebnahme nach vorübergehender Stillegung innerhalb desselben Zulassungsbezirks	20,00
222	Umschreibung eines Kraftfahrzeugs/Anhängers (Halterwechsel)	
222.1	innerhalb des Zulassungsbezirks	30,00
222.2	außerhalb des Zulassungsbezirks	40,00
	Diese Gebühr erhöht sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 20,00 DM	
223	Fahrzeugbriefzuteilung außerhalb der Zulassung nach Gebührennummer 221 durch die Zulassungsstellen	25,00
224	Vorübergehende/endgültige Stillegung	
224.1	innerhalb des Zulassungsbezirks	10,00
224.2	außerhalb des Zulassungsbezirks	20,00
224.3	Verlängerung der Frist für vorübergehende Stillegung	10,00
225	Ausfertigung, Ersatz oder Änderung der nationalen oder internationalen Fahrzeugpapiere oder -bescheinigungen wegen Änderung persönlicher oder technischer Daten oder Unbrauchbarkeit oder Verlust einschl. Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie Fahrzeugindentitätsprüfung außerhalb eines Zulassungsverfahrens	20,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Die Gebühr erhöht sich bei Verlust des Fahrzeugbriefs für die vorgeschriebene Aufbietung verbunden mit der Ausgabe des neuen Briefvordrucks um 17,00 DM	
226	Entscheidung über Auskunft aus dem Fahrzeugregister	
226.1	bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer	4,00
226.2	in sonstigen Fällen	10,00
227	Erteilung der Betriebserlaubnis und Zuteilung eines eigenen amtl. Kennzeichens für ein zulassungsfreies Fahrzeug;	20,00
	ggfs. zuzüglich Gebühr im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens von 20,00 DM	
228	Abstempeln von Kennzeichen außerhalb eines Zulassungsverfahrens nach Nr. 221;	5,00
	zusätzlich je Plakette (Siegelplakette, HU-Plakette, ASU-Plakette)	1,00
229	Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes nach Ausgabe eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung	20,00 bis 30,00
230	Vorwegzuteilung von Erkennungsnummern an Fahrzeughalter, Fahrzeughändler oder Zulassungsdienste, je Erkennungsnummer	5,00
	Diese Gebühr erhöht sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 20,00 DM	
231	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs	
231.1	Eintragung, Aufhebung oder Verwahrung, jeweils	10,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
231.2	Übersendung des Fahrzeugbriefs einschl. Einschreibegebühr	20,00
232	Ausstellung, Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses, je eingetragenes bzw. einzutragendes Fahrzeug	2,00
	3. Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung	
241	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf und im Falle der Anerkennung einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde sowie die Überprüfung	
241.1	einer Kraftfahrzeugwerkstatt oder eines Betriebes, seine Fahrzeuge im eigenen Betrieb zu untersuchen (Eigenüberwacher)	110,00 bis 440,00
241.2	eines Bremsendienstes	75,00 bis 300,00
241.3	eines Fahrtschreibers oder EG-Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 Abs. 4 StVZO	110,00 bis 440,00
241.4	einer Überwachungsorganisation	250,00 bis 2000,00
	Bei einer Überprüfung jeweils zuzüglich der Kosten für eine etwaige Überprüfung an Ort und Stelle	
242	Bestätigung der Bestellung des technischen Leiters einer Überwachungsorganisation oder dessen Vertreters	50,00 bis 200,00
243	Zustimmung zur Betrauung von Kraftfahrzeugsachverständigen mit der Durchführung von Untersuchungen nach Nummer 7.3.7 der Anlage VIII zur StVZO	50,00 bis 200,00
244	Prüfung von Bewerbern für die Durchführung von Hauptuntersuchungen für Überwachungsorganisationen	400,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Diese Gebühr schließt die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33 1/3 v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die sich dadurch ergebenden Teilbeträge werden auf volle DM aufgerundet. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	
	4. Sonstige Maßnahmen im Bereich des StVG, der StVZO, VOInt	
251	Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 13a Abs. 4 Nr. 2 StVZO	15,00 bis 60,00
252	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung	30,00 bis 130,00
253	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle	10,00
254	Sonstige Anordnungen nach der StVZO (z. B. zwangsweise Einziehung des Führerscheins) Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind.	20,00 bis 400,00
255	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVZO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug. Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden.	20,00 bis 600,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
256	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG)	40,00
	B. Straßenverkehrs-Ordnung	
261	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	20,00 bis 350,00
262	Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht	15,00
263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO	20,00 bis 500,00
	Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	500,00 bis 1500,00
264	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden.	20,00 bis 600,00
	C. Ferienreiseverordnung	
271	Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	20,00 bis 350,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	D. Fahrlehrergesetz, Straßenverkehrsgesetz	
301	Fahrlehrerprüfung	
301.1	für Klasse 3	320,00
301.2	für die Klassen 3 und 1	400,00
301.3	für die Klassen 3 und 2	480,00
301.4	für die Klassen 3, 2 und 1	550,00
301.5	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1	160,00
301.6	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 2	240,00
301.7	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 2 und 1	320,00
	Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Fahrlehrerprüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 20 v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	
302	Entscheidung über die Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
302.1	der Fahrlehrerlaubnis, einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, der Nachschulungserlaubnis (§ 31 FahrlG) oder der amtlichen Anerkennung als Leiter von Nachschulungskursen für alkoholauffällige Fahranfänger (§ 2b StVG)	55,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
302.2	der Fahrschulerlaubnis, ggfs. einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	150,00
302.3	der Zweigstellenerlaubnis, ggfs. einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	110,00
302.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2a FahrlG, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	130,00 bis 470,00
302.5	der Anerkennung eines Einweisungslehrgangs zum Erwerb der Nachschulungserlaubnis nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 FahrlG	30,00 bis 70,00
302.6	der Anerkennung eines besonderen Fortbildungslehrgangs für Inhaber einer Nachschulungserlaubnis nach § 31 Abs. 4 FahrlG	30,00 bis 70,00
303	Entscheidung über die Erweiterung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
303.1	der Fahrlehrerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	55,00
303.2	der Fahrschulerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	75,00
303.3	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	55,00
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	70,00 bis 220,00
304	Berichtigung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	10,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	20,00 bis 50,00
306	Rücknahme oder Widerruf	
306.1	der Fahrlehrerlaubnis oder ihrer Erweiterung, der Nachschulungserlaubnis oder der Anerkennung als Leiter von Nachschulungskursen für alkoholauffällige Fahranfänger	55,00 bis 140,00
306.2	der Fahrschulerlaubnis oder ihrer Erweiterung	70,00 bis 300,00
306.3	der Zweigstellenerlaubnis oder ihrer Erweiterung	55,00 bis 220,00
306.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2a FahrlG sowie der Erweiterung einer Fahrlehrerausbildungsstätte	70,00 bis 440,00
307	Zwangsweise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	15,00 bis 80,00
308	Überprüfung	
308.1	einer Fahrschule oder Zweigstelle, von Nachschulungskursen sowie des theoretischen oder praktischen Unterrichts	40,00 bis 720,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
308.2	einer Fahrlehrerausbildungsstätte	40,00 bis 720,00
309	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen	15,00 bis 60,00
	E. Kraftfahrsachverständigengesetz	
321	Prüfung für die	
321.1	amtliche Anerkennung als Sachverständiger	800,00
321.2	amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen	650,00
321.3	amtliche Anerkennung als Prüfer	560,00
321.4	amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen	400,00
321.5	Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer	400,00
	Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung für die amtliche Anerkennung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33 1/3 v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die sich dadurch ergebenden Teilbeträge werden auf volle DM aufgerundet. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
322	Entscheidung über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung des Ausweises	55,00
323	Ausfertigung des Ausweises über die Anerkennung als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	20,00
324	Bestätigung der Bestellung oder Abberufung des Leiters einer Technischen Prüfstelle oder einer dieser unmittelbar nachgeordneten Dienststelle sowie von deren Stellvertretern	50,00 bis 200,00
325	Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung oder ihrer Erweiterung, ausgenommen Ausscheiden aus Altersgründen	55,00 bis 140,00
326	Zwangsweise Einziehung des Ausweises über die Anerkennung	15,00 bis 80,00
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist	
329	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften des Kraftfahrsachverständigengesetzes	15,00 bis 50,00
	F. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs	
398	Androhung der Anordnung der im 2. Abschnitt genannten Maßnahmen, soweit bei den einzelnen Gebühren-Nummern die Androhung nicht bereits selbst genannt ist	20,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 57,00 DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.	
400	Erfolglose Widerspruchsverfahren	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,00 DM.

3. Abschnitt

Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der Prüfstellen nach der Fahrzeugteileverordnung und der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen und der Sehteststellen

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis	
	Die Gebühren zu den Nummern 401 bis 403 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein.	
401	Theoretische Prüfung	
401.1	für eine Fahrerlaubnis der Klassen 1-4 oder zur Fahrgastbeförderung, je	15,00
	Werden mehrere Prüfungen an einem Termin durchgeführt, wird nur einmal die Gebühr erhoben.	
401.2	für die Klasse 5	10,00
401.3	nach § 15 StVZO	24,00
401.4	nach § 4a StVZO (Mofa 25)	7,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
401.5	für die Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise	4,00
401.6	Zu den Gebühren nach den Nummern 401.1 - 401.5 werden erhoben für	
	- Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 4a StVZO (Mofa 25)	12,00
	- Sprachtest einschließlich Testbogen	10,00
	- Prüfungsbogen in Fremdsprachen	12,00
	- Prüfungsbogen "Energiesparende Fahrweise" in Fremdsprachen	3,00
	- Hilfestellung bei der Prüfung durch den Sachverständigen/Prüfer oder durch vom Bewerber gesondert zu bezahlenden Dolmetscher/Übersetzer	je angefangene Viertelstunde Gebühr entsprechend Nr. 499
402	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis	
402.1	der Klasse 1	160,00
402.2	der Klasse 1a	160,00
402.3	der Klasse 1b	80,00
402.4	der Klasse 2	185,00
402.5	der Klasse 3	120,00
402.6	der Klasse 4	80,00
402.7	zur Fahrgastbeförderung	
	- in Kraftomnibussen	185,00
	- in Taxen oder Mietwagen oder Krankenkraftwagen	80,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
403	In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und den praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird für beide Prüfungsteile die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung nach Anlage XXVI Abschnitt II Nr. 1 und 3 zur StVZO, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	
404	Prüfung der Sehleistung mit Testgerät	10,00
	2. Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen	
410	Grundgebühr für Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV Mit den Grundgebühren ist folgender Aufwand abgedeckt: - Vorhaltung und Benutzung von Geräten, Einrichtungen und Anlagen, die zur technischen Prüfung und zur Erstellung der Gutachten notwendig sind, gleichgültig ob diese im Besitz der Technische Prüfstelle stehen oder von ihr angemietet wurden. - Anlegen der Verwaltungsakte bei der Technische Prüfstelle entsprechend den üblichen organisatorischen Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung eines Auftrags zur Erstellung eines Gutachtens.	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM

- Durchsicht der Unterlagen/Anlagen, d. h. Überprüfung der vom Antragsteller zu liefernden Unterlagen/Anlagen durch den amtlich anerkannten Sachverständigen auf Vollständigkeit

- Schreibtechnische Erstellung des Gutachtens einschließlich der vorgeschriebenen Anzahl von Mehrausfertigungen und einer Ausfertigung für den Antragsteller.

- Porto, Telefon, Telex und sonstige Übermittlungskosten, die mit dem Prüf- und Bearbeitungsablauf anfallen.

410.1	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung	110,00

1. Schilder
2. Amtliche Kennzeichen
3. Innenausstattung (Kontrolle, Symbole)
4. Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen
5. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile

410.2	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für	275,00

1. Warnvorrichtung mit einer Folge von verschieden hohen Tönen
2. Abschleppeinrichtungen
3. Radabdeckungen
4. Ladepritsche lof Zugmaschine
5. Abgase aus Ottomotoren Typ III (Kurbelgehäuse)
6. Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz, Türen und Fenster lof Zugmaschinen
7. Vorstehende Außenkanten
8. Gleitschutzeinrichtungen
9. Anhänger ohne Bremsanlage
10. Fahrtschreiber und ähnliche Kontrollgeräte
11. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
410.3	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für 1. Rückwärtsgang, Geschwindigkeitsmeßgerät und Höchstgeschwindigkeit 2. Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung 3. Rückspiegel 4. Kraftstoffbehälter aus Blech 5. Beiwagen von Krafträdern 6. Vorrichtung für Schallzeichen 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	440,00
410.4	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für 1. Sichtfeld 2. Heizungen 3. Unterfahrschutz 4. Scheibenwischer, Wascher 5. Lenkanlagen 6. Anbau lichttechnischer Einrichtungen 7. Abgase aus Ottomotoren, Typ II (Leerlauf) 8. Türen 9. Kopfstützen 10. Bremsanlagen 11. Kraftrad, Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl 12. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	550,00
410.5	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für 1. Geräuschpegel und Auspuffeinrichtungen 2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen 3. Teile im Insassenraum (Aufprallschutz) 4. Anhänger mit Bremsanlage 5. Schreiben aus Sicherheitsglas 6. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	715,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
410.6	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für 1. Entfrostungs- und Trocknungsanlagen für Scheiben 2. Kraftstoffverbrauch 3. Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung 4. Verhalten der Lenkanlagen bei Unfallstößen 5. Verankerung der Sicherheitsgurte 6. Stoßstangen 7. Andere Kraftfahrzeuge 8. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	825,00
410.7	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für 1. Kraftstoffbehälter (Kunststoff) 2. Motorleistung 3. Reifenprüfung 4. Abgase von Ottomotoren Typ I 5. Abgase von Dieselmotoren 6. Verhütung von Bränden 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	990,00
411	Grundgebühr für Nachprüfungen und Begutachtungen für Nachträge	
411.1	Nachprüfungen Die Grundgebühr für Nachprüfungen im Auftrage des Kraftfahrt-Bundesamtes beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach Nummer 410.1-410.7. Erfordert die Nachprüfung in Abstimmung mit dem Auftraggeber ausnahmsweise eine Anmietung fremder Geräte, Einrichtungen oder Anlagen, können außerdem die nachgewiesenen Fremdkosten in Rechnung gestellt werden, soweit sie durch die Gebühr nach Satz 1 nicht abgegolten sind.	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
411.2	Nachtragsgutachten Die Grundgebühr für Begutachtungen für Nachträge zu Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach Nummer 410.1-410.7	
412	Soweit der Aufwand nicht durch die Grundgebühren nach den Nummern 410.1-410.7, 411.1 und 411.2 abgegolten ist, wird zusätzlich der Zeitaufwand berechnet. Die Gebühr hierfür beträgt je Sachverständigen je vollendete Stunde mindestens 116,00 DM und höchstens 160,00 DM bzw. je angefangene Viertelstunde mindestens 29,00 DM und höchstens 40,00 DM. Der Einsatz mehrerer Sachverständiger bei einem Prüfauftrag und die Hinzuziehung von Prüfgehilfen wird mit dem Auftraggeber vorher abgestimmt. Der Zeitaufwand für den Prüfgehilfen wird mit 70 v. H. der vorgenannten Sätze berechnet.	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM

413 Prüfung einzelner Fahrzeuge

		Gutachten nach § 21 StVZO	Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO	Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
		1	2	3
		DM	DM	DM
413.1	Mofa, Mokick, Krankenfahrstuhl oder Anhänger ohne Bremsanlage	50,00	10,00 bis 30,00	14,00 bis 24,00
413.2	Kraftrad	56,00	10,00 bis 31,00	28,00 bis 46,00
413.3	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 und 413.2 genannt	86,00	15,00 bis 51,00	36,00 bis 60,00
413.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1, 413.2 und 413.3 genannt	150,00	15,00 bis 80,00	40,00 bis 102,00

Werden für Gutachten nach § 21 StVZO (Spalte 1) oder für die Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO (Spalte 2) die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vom Antragsteller nicht vorgelegt, kann der zusätzliche Zeitaufwand für die Datenbeschaffung oder für weitere Messungen entsprechend der Gebührennummer 499 berechnet werden.
Werden an einem Fahrzeug mehrere Änderungen, die jede für sich das Erlöschen der Betriebserlaubnis zur Folge haben, an einem Tag begutachtet, so ermäßigt sich die Gebühr für die Begutachtung der zweiten und jeder weiteren Änderung um jeweils 5,00 DM. Die Summe der Gebühren darf die Gebühr nach Nr. 413 Spalte 1 nicht überschreiten.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
413.5	Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxid (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummer 413 bei Prüfungen aufgrund des § 29 StVZO zusätzlich	4,00
413.6	Abgasuntersuchungen nach § 47a StVZO	
413.6.1	Untersuchung nach Nummer 3.1 der Anlage VIIIa zur StVZO	20,00 bis 60,00
413.6.2	Untersuchung nach Nummer 3.2 der Anlage VIIIa zur StVZO	30,00 bis 180,00
414	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge im Sinne der Nummern 413.1-413.6	3,00 bis 2/3 der Gebühr nach Nummer 413.1-413.6.2
415	Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nummer 413 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:	
415.1	Kraftomnibusse	24,00 bis 54,00
415.2	Taxen, Mietwagen	12,00 bis 27,00
415.3	Nachprüfungen	8,00 bis 2/3 der Gebühr nach Nummer 415.1 bzw. 415.2
	Im Bereich einer Technischen Prüfstelle dürfen in einem Land bei den Gebührennummern 413 - 415 jeweils nur einheitliche Gebühren erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Gebühr kann von der Zustimmung der nach § 13 des Kraftfahrsachverständigengesetzes zuständigen Behörde abhängig gemacht werden.	
416	Zuteilung einer Prüfplakette aufgrund des § 29 oder § 47a StVZO	1,00
417	Erstellen einer Zweitschrift des Berichts über die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO	5,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM

418 Kann eine der unter den Nummern 413, 414 und 415 genannten Prüfungen am festgesetzten Tag nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden aus Gründen, die der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer nicht zu vertreten hat, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen. Dies gilt auch, wenn die Prüfung wegen der Notwendigkeit besonderer Untersuchungen am festgesetzten Tag nicht beendet werden kann.

419 Reisekosten/Reisezeiten

Bei Prüfungen und Leistungen außerhalb der Anlagen der Technischen Prüfstelle werden zu den Gebühren die anfallenden Reisekosten in Rechnung gestellt, soweit in den einzelnen Gebührennummern nichts anderes bestimmt ist. Sie setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel und den lohnsteuerrechtlichen Höchstsätzen für Kilometer-, Tage- und Übernachtungsgeld. Höhere Kosten müssen begründet und nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Reisenebenkosten. Bei Flugreisen von mehr als 12 Stunden Dauer können Kosten der Business-Klasse berechnet werden.

Für die im Zusammenhang mit der Prüftätigkeit anfallenden Reisezeiten wird für jede begonnene Viertelstunde eine Gebühr nach Gebührennummer 499 berechnet.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	3. Untersuchungen der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen	
451	Gutachten nach den §§ 3 und 12, 15b und 15c StVZO	
451.1	Mängel des Sehvermögens	160,00
451.2	Körperliche Mängel (Hörvermögen, Bewegungsorgane, Innere Organe)	330,00
451.3	Neurologisch-psychiatrische Mängel	465,00
451.4	Altersbewerber	360,00
451.5	Prüfungsversager	360,00
451.6	Tatauffällige	465,00
451.7	Alkoholauffällige	540,00
451.8	Teiluntersuchungen oder Nachuntersuchungen	1/2 bis 2/3 der jeweiligen Gebühr nach Nummer 451.1 - 451.7
451.9	Untersuchungen mit mehrfacher aus den Eignungsrichtlinien begründeter Fragestellung der Behörde	für die Fragestellung mit der höchsten Gebühr den vollen Satz; für alle weiteren Fragestellungen insgesamt 1/2 der hierfür geltenden höchsten Gebühr
452.	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO, Untersuchung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis	
452.1	der Klassen 1, 1a, 1b, 2 oder 3	170,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
452.2	der Klassen 4 oder 5	145,00
453	Gutachten nach den §§ 15e, 15 f und 15i StVZO	
453.1	Untersuchung eines Omnibus-, Taxen- oder Mietwagenfahrers	170,00
453.2	Nachuntersuchung	100,00
454	Gutachten nach den §§ 3 und 33 FahrlG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	300,00
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung	465,00
455	Kann eine der unter den Nummern 451, 452, 453 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Personen am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.	
	4. Terminzuschläge	
460	Soweit Überstunden oder Einsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit mit dem Auftraggeber vereinbart sind, werden auf die Gebühren oder den Stundensatz - An normalen Werktagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 30 v.H., - An dienstfreien Werktagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 60 v.H.,	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM

- In den Nachtstunden zwischen 20.00 und 6.00 Uhr 60 v.H.,
- An Sonntagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 80 v.H.,
- An Feiertagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 120 v.H.

als Zuschlag erhoben.

5. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

499 Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen der Gebührennummern 401 - 460 oder, soweit solche nicht bewertet sind, je angefangene Viertelstunde mindestens 23,00 DM und höchstens 33,00 DM erhoben werden. Der Zeitaufwand für Prüfgehilfen wird mit 70 v.H. des vorgenannten Satzes berechnet.

Begründung

A. Allgemeines

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ist seit ihrem Erlaß am 26. Juni 1970 durch zwölf Änderungsverordnungen und wiederholt im Rahmen anderer Regelungen geändert und weiterentwickelt worden.Dies hat unvermeidlich zu einer gewissen Unübersichtlichkeit und Zersplitterung des Gebührentarifs geführt.

Die deshalb anzustrebende Straffung und Vereinfachung des Gebührentarifs geschieht mit der vorliegenden Verordnung bezüglich der Gebühren der Behörden im Landesbereich und der Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen (2. bzw. 3. Abschnitt der Anlage zu § 1).

Im übrigen beinhaltet die Verordnung einen verstärkten Übergang zu sogenannten "Margengebühren", d.h., entsprechend der Ermächtigung in § 6 a Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes, § 18 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsachverständigengesetzes und § 34 a Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes, Beschränkung auf die Festlegung von Rahmensätzen anstelle der bisher überwiegenden "Festgebühr".

Die Beschränkung auf Rahmensätze soll zum einen die Berücksichtigung insbesondere regionaler Kostenunterschiede ermöglichen, zum anderen aber auch die angemessene Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils bei begünstigenden Amtshandlungen. Die erwähnten Vorschriften enthalten auch hierfür eine ausdrückliche Ermächtigung.

Der verstärkte Übergang zu Margengebühren bei den Gebühren für die amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer ("TÜV-Gebühren") bezweckt in erster Linie, bei der Gebührenfestsetzung im Einzelfall der unterschiedlichen Kostensituation der Technischen Prüfstellen - besser als dies bei Festgebühren, die auf den Kostendurchschnitt abgestellt sind, möglich ist - Rechnung zu tragen. Der Gesichtspunkt der Bundeseinheitlichkeit von Gebühren tritt insoweit vor dem Grundsatz der Gebührengerechtigkeit zurück. Im übrigen sollen die Technischen Prüfstellen durch Margengebühren in die Lage versetzt werden, auf die "Preisgebahrung" anderer Prüforganisationen, die der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr nicht unterliegen, sondern ihre Entgelte frei bilden können, in angemessener Weise zu reagieren. Dies gilt in besonderem Maße für die Gebühren für die Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO. Hier wurde eine entsprechende Margenregelung bereits im Zusammenhang mit der Zulassung freiberuflich tätiger Sachverständiger eingeführt (vgl. Artikel 2 der Achten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 1989, BGBl I S. 1002). Die Regelung hat sich bewährt. Insbesondere sind keine Fälle bekannt geworden, in denen die Möglichkeiten der Margenregelung in nicht angemessener oder mißbräuchlicher Weise genutzt worden wären. Auf jeden Fall unterliegt die Ausschöpfung der Margen der staatlichen Aufsicht bzw. entsprechenden Genehmigungsvorbehalten (vgl. Anmerkung zur Gebühren-Nr. 413-415).

Im übrigen prüft die Bundesregierung die Möglichkeit zur Freigabe der Gebühren für die Hauptuntersuchungen. Eine solche Maßnahme erscheint im Hinblick auf die inzwischen bestehende Wettbewerbssituation im Bereich der Hauptuntersuchungen gerechtfertigt. Voraussetzung für die Gebührenfreigabe ist allerdings eine entsprechende Änderung von § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1 (Anlage zu § 1: Gebührentarif)

I. 2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich

Die Neugestaltung der Gebühren der Länder hat in erster Linie strukturellen Charakter. Durch Vereinfachung und Straffung des Gebührentarifs wurden die bisher 125 Gebührenpositionen auf 93 Positionen verringert. Hierbei erhöhte sich der Anteil von Margengebühren von bisher 29,4 % auf nunmehr 41,5 %. Ein unmittelbarer Vergleich der Gebührenhöhe der bisherigen und der neuen Regelung ist nur bedingt möglich. Der neue Gebührentarif berücksichtigt allerdings die seit den letzten Gebührenanpassungen (Fahrerlaubnisbereich durch die 12. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 23.10.1991, BGBl. I S. 2038, die übrigen Bereiche im wesentlichen durch die 9. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 24.03.1988, BGBl. I S.427) eingetretene Kostenentwicklung. Darüber hinaus wurde in einer Reihe von Fällen eine Anpassung der Gebührenhöhe an den tatsächlich anfallenden Arbeitsaufwand vorgenommen. Im übrigen bedeutet die Anhebung von Unter- und Obergrenzen von Margengebühren nicht, daß die im Rahmen der Marge im Einzelfall festzusetzende Gebühr "automatisch" im gleichen Umfang steigt. Die Erhebungspraxis hat sich gemäß dem Kostendeckungsprinzip an den - regional und örtlich differierenden - Kosten zu orientieren, es sei denn, daß im Falle begünstigender Amtshandlungen eine angemessene - und damit beschränkte - Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils in Betracht kommt.

Mit den Ländern besteht Einvernehmen, daß künftige, kostenbedingte Gebührenanpassungen vom Ergebnis einer empirischen repräsentativen Kostenerhebung abhängig sind. Die Voraussetzungen zur Durchführung der geplanten Untersuchung sollen noch im laufenden Jahr geschaffen werden.

II. 3. Abschnitt: Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der Prüfstellen nach der Fahrzeugteileverordnung und der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen

Im Zuge der Straffung des Gebührentarifs wurden im Bereich der "TÜV-Gebühren" die bisherigen 75 Positionen auf 59 Positionen verringert. Gleichzeitig wurden die bisherigen Festgebühren für Begutachtungen nach § 19 Abs. 2 StVZO für Abgassonderuntersuchungen, für die Prüfungen von Kraftomnibussen und Taxen sowie die allgemeine Gebühr nach Nr. 499 in Margengebühren umgewandelt.

Im Zusammenhang mit der strukturellen Überarbeitung des Gebührentarifs wurden entsprechend der seit den jeweils letzten Gebührenanpassungen eingetretenen Kostenentwicklung die Gebührensätze wie folgt angehoben:

1. Gebühren für die Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis (Nr. 401 - 404)

1.1 Die Gebühren für die theoretische Prüfung wurden wurden wie folgt angehoben:

Klasse 1-4 um 7,1 v.H. von 14,00 DM auf 15,00 DM
Klasse 5 um 11,1 v.H. von 9,00 DM auf 10,00 DM
Prüfung nach § 15 StVZO um 9,1 v.H. von 22,00 DM auf 24,00 DM.

1.2 Die Gebühren für die praktischen Fahrerlaubnisprüfungen wurden durchschnittlich um 22 v. H. angehoben. Darüber hinaus wurde die Gebühr für die praktische Fahrerlaubnisprüfung der Klasse 1 a auf 160,00 DM angehoben, entsprechend der Gebühr für die praktische Fahrerlaubnisprüfung der Klasse 1. Diese Anpassung ergibt sich aus der durch die

14. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 1. April 1993 erfolgten Angleichung der Mindestdauer für die praktische Prüfung der Klasse 1 a an die für die Klasse 1 geltende Regelung (Klasse 1 a nunmehr ebenfalls 60 statt bisher 45 Minuten).

1.3 Die Gebühren im Fahrerlaubnisbereich sind zuletzt durch die 11. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 13. November 1990 erhöht worden. Das jetzt vorgesehene Erhöhungsmaß insbesondere bei den Gebühren für die praktischen Fahrerlaubnisprüfungen wird - auch aufgrund einer eingehenden Prüfung durch den Bund-Länder-Ausschuß "Kostenanalyse TÜV" - für erforderlich gehalten

- wegen gestiegener Personalkosten (insbesondere auch im Bereich der Altersversorgung) bzw. wegen der insoweit auch für die Jahre 1993 und 1994 zu erwartenden Kostensteigerungen,

- wegen anhaltender rückläufiger Tendenz der Zahl der Bewerber um Fahrerlaubnisse, ohne daß diese Tendenz in vollem Umfang durch entsprechende Reduzierung des Personals bzw. des Personalaufwands aufgefangen werden kann.

2. Gebühren für die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen

2.1 Typprüfungsgebühren

Die Grundgebühren (Nr. 410) blieben - entgegen einem Antrag des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. - unverändert.

Dagegen wurden die Rahmensätze für die Zeitaufwand-Gebühr (Nr. 412) wie folgt angehoben:

544/93

Untergrenze von 115,00 DM um 0,9 v.H. auf 116,00 DM, Obergrenze von 148,00 DM um 8,1 v.H. auf 160,00 DM. Die erweiterte Obergrenze trägt der seit der letzten Anhebung der Typprüfungsgebühren (12. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 23.10.1991) eingetretenen Kostenentwicklung Rechnung. Durch die Anhebung der Obergrenze soll erreicht werden, daß weitere Anpassungen zumindest bis Ende 1994 nicht mehr erforderlich sind. Im übrigen bedeutet die Anhebung der Obergrenze auch hier nicht, daß die tatsächlich erhobenen Gebühren "automatisch" im selben Maße ansteigen.

2.2 Gebühren für die Prüfung einzelner Fahrzeuge (Nr.413)

Die Festgebühren für Gutachten nach § 21StVZO werden durchschnittlich um 7,2 v.H. angehoben (letzte Anhebung ebenfalls durch die 11. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 13. November 1990).

Bei der Umwandlung der Festgebühren für Begutachtungen nach § 19 Abs. 2 StVZO in Margengebühren wurden die Untergrenzen um 10 v.H. höher angesetzt als die bisherigen Festgebühren für "einfache Begutachtungen", die Obergrenzen um 10 v.H. höher als die bisherigen Festgebühren für "umfangreiche Begutachtungen" (letzte Anhebung auch in diesem Bereich durch die Verordnung vom 13. November 1990).

Die Unter- und Obergrenzen der Gebühren für die Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO wurden um 20 v.H. angehoben. Die bisherigen Rahmensätze waren seit ihrer Einführung durch Artikel 2 der 8. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 1989 unverändert geblieben. Die inzwischen eingetretene Kostenentwicklung führt jedoch dazu, daß die Mehrzahl der Technischen Prüfstellen die Obergrenze erreicht hat bzw. in absehbarer Zeit erreichen wird. Andererseits hat die Gebührenentwicklung seit 1989 gezeigt, daß die

Technischen Prüfstellen die eingeräumte Marge nur behutsam genutzt und sich erst im Laufe von fast vier Jahren der jeweiligen Obergrenze angenähert haben. Überdies steht die Gebührenfestlegung im Rahmen der Marge unter Genehmigungsvorbehalt der Länder (vgl. Anmerkung nach Nr. 415.3). Auf Grund der bisherigen - positiven - Erfahrungen kann erwartet werden, daß die neue Obergrenze zumindest bis einschließlich 1994 ausreichen wird.

2.3 Gebühren für die Untersuchungen der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen ("MPU-Gebühren")

Die MPU-Gebühren sind zuletzt durch die 11. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 13. November 1990 angehoben worden bzw. die Positionen Nr. 451.1 und Nr. 451.2 durch die 9. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 24. März 1988.

Die Gebühren werden nunmehr entsprechend der eingetretenen bzw. absehbaren Kostenentwicklung durchschnittlich um 12,5 v.H. angehoben.

2.4 Allgemeine Zeitgebühr nach Nr. 499

Die hier erstmals festgesetzte Marge von 23,00 DM bis 33,00 DM tritt an die Stelle der bisherigen Festgebühr von 30,00 DM. Damit liegt die Untergrenze noch deutlich unterhalb der bisherigen Festgebühr, die zuletzt durch die 11. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 13. November 1990 angehoben worden war.

Zu Artikel 1 (Inkrafttreten)

Die im 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 enthaltenen Gebühren ("TÜV-Gebühren") sollen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Tag des übernächsten Monats nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat Drucksache **544/93** (Beschluß)

24.09.93

Beschluß
des Bundesrates

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen
zur
Dreizehnten Verordnung zur Änderung der
Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt die Gebührennummer 241.3 wie folgt zu fassen:

"241.3	eines Fahrtschreiber-/ oder EG-Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 b Abs. 4 StVZO oder eines Geschwindigkeitsbegrenzerher-stellers nach § 57 d Abs. 4 StVZO	110,00 bis 440,00"

Begründung:

Die Neufassung erfolgt aus redaktionellen Gründen sowie der Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretene Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

Mit der 15. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 1993 wurde der § 57 d in die StVZO eingefügt. Einbau und Prüfung der Geschwindigkeitsbegrenzer dürfen - analog zur Regelung bei den EG-Kontrollgeräten in § 57 b - nur von anerkannten Stellen durchgeführt werden.

Das Anerkennungsverfahren nach § 57 d entspricht demnach § 57 b; daher soll auch die gleiche Gebührennummer Anwendung finden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt in der Gebührennummer 255 die Zahl

"600,00"

durch die Zahl

"800,00"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen erfolgt in vielen Fällen mit einer Befristung. Nach den Richtlinien zu § 70 StVZO soll die Befristung höchstens drei Jahre betragen. Da die Befristung im Rahmen der Änderung der Richtlinien auf sechs Jahre verlängert werden soll, ist es erforderlich, die obere Margengrenze entsprechend anzuheben, um auch den wirtschaftlichen Vorteil für den verdoppelten Zeitraum angemessen berücksichtigen zu können. Als angemessen wird eine Verdoppelung des bisherigen oberen Gebührenrahmens von derzeit 398,00 DM auf 800,00 DM angesehen.

Durch Beschluß des Bund-Länder-Fachausschusses "Technisches Kraftfahrwesen" vom 02./03.06.1993 kann die verlängerte Befristung bereits im Vorgriff angewendet werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt jeweils in den Gebührennummern 255 und 264

- in Satz 1 nach den Wörtern
  "je Fahrzeug"
  das Wort
  "/Person"
- in Satz 2 nach dem Wort
  "Fahrzeuge"
  das Wort
  "/Personen"

einzufügen.

Begründung:

Der bisherige Text dieser Gebührennummern ist nur auf Fahrzeuge abgestellt. Ausnahmen werden jedoch im erheblichen Umfang auch Personen erteilt. Die Ergänzungen sind daher erforderlich.

...

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt nach der Gebührennummer 264 folgende Gebührennummer einzufügen:

"265	Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner	20,00 bis 60,00 pro Jahr"

Begründung:

Der durch das Ausstellen der Parkausweise für Anwohner erforderliche Verwaltungsaufwand einerseits und die fehlende gebührenrechtliche Regelung in der GebOSt andererseits hat dazu geführt, daß unterschiedliche Gebührennummern herangezogen wurden, um die Kostenpflichtigkeit der Maßnahme zu begründen. Zudem werden auch sehr unterschiedliche Gebührenerhöhungen angesetzt, obwohl die Verwaltungsmaßnahmen in aller Regel gleich gelagert sind und größere kostenmäßige Differenzierungen nicht rechtfertigen.

Die zur Zeit angewendete Konstruktion ist rechtstaatlich sehr bedenklich. Zur Klärung der Rechtslage und zur Fixierung der Gebührenhöhe ist die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes dringend erforderlich.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt die Gebührennummern 301.2 und 301.5 wie folgt zu fassen:

-	"301.2	für die Klassen 3 und 1	480,00 DM",
-	"301.5	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1	240,00 DM".

Begründung:

Bei der Fahrlehrerprüfung ist für den gleichzeitigen Erwerb der Klassen 3 und 1 gemäß Gebührennummer 301.2 eine Gebühr von 400,00 DM und für den gleichzeitigen Erwerb der Klassen 3 und 2 gemäß Gebührennummer 301.3 eine Gebühr von 480,00 DM vorgesehen. Ferner ist für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1 gemäß Gebührennummer 301.5 eine Gebühr von 160,00 DM und die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 2 gemäß Gebührennummer 301.6 eine Gebühr von 240,00 DM vorgesehen.

...

Diese Unterschiede in der Gebührenhöhe sowohl zwischen den Gebührennummern 301.2 und 301.3 einerseits als auch zwischen den Gebührennummern 301.5 und 301.6 andererseits sind nicht verständlich. Der Prüfungsaufwand bei den genannten Gebührengruppen ist jeweils gleich - und zwar bei den schriftlichen Arbeiten im Hinblick auf Umfang und Zahl (zwei Arbeiten bei gleichzeitigem Erwerb von zwei Fahrerlaubnisklassen, eine Arbeit bei Erweiterung um eine Fahrerlaubnisklasse) und bei den mündlichen und praktischen Teilen sowie den mündlichen und praktischen Lehrproben im Hinblick auf den Zeitrahmen von je etwa einer halben Stunde (bei gleichzeitigem Erwerb von zwei Fahrerlaubnisklassen Abnahme von jeweils zwei Prüfungsteilen). Es gibt im übrigen keine geringeren Schwierigkeiten oder sonstigen Unterschiede, die bei gleichzeitigem Erwerb der Klassen 3 und 1 eine niedrigere Gebühr als bei gleichzeitigem Erwerb der Klassen 3 und 2 rechtfertigen würden. Gleichermaßen ist eine niedrigere Gebühr für die Erweiterung auf die Klasse 1 als bei Erweiterung auf die Klasse 2 nicht gerechtfertigt.

Die Gebühr für den gleichzeitigen Erwerb der Klassen 3 und 1 sollte daher der Höhe nach mit 480,00 DM an die Gebühr für den gleichzeitigen Erwerb der Klassen 3 und 2 angepaßt werden und die Gebühr für die Erweiterung auf die Klasse 1 mit 240,00 DM an die Gebühr für die Erweiterung auf die Klasse 2.

Diese Gebührenhöhe ist jeweils auch im Hinblick auf den schon für die beteiligten Prüfer erforderlichen Zeitaufwand nicht unangemessen. Dieser beträgt für diejenigen Prüfer, die an allen Prüfungsteilen beteiligt sind, beim gleichzeitigen Erwerb von zwei Fahrerlaubnisklassen mindestens 4 Stunden und bei Erweiterung um eine Fahrerlaubnisklasse mindestens 2 Stunden (je eine halbe Stunde für die im Einzelfall erforderliche Anzahl von mündlichen Teilen, mündlichen Lehrproben, praktischen Teilen und praktischen Lehrproben). Hinzu kommt der für die Korrektur der schriftlichen Arbeiten erforderliche - nicht unerhebliche - Zeitaufwand.

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt in der Gebührennummer 302.4 nach den Wörtern

"eines Ausbildungsträgers nach"

die Wörter

"§ 31 Abs. 2 Nr. 3, 31 Abs. 4 und"

einzufügen.

Begründung:

Nach der vorliegenden Verordnung ist es nur für die Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten oder anderer Ausbildungsträger als Träger für die Durchführung von Fahrlehrerfortbildungslehrgängen nach § 33 Abs. 2a FahrlG möglich, eine Gebühr in Höhe von 130,-- DM bis 470,-- DM zu erheben.

Da jedoch der Bearbeitungsumfang bei Anträgen auf Anerkennung als Ausbildungsträger für "Einweisungslehrgänge für Bewerber um eine Nachschulungserlaubnis" (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 FahrlG) bzw. für "besondere Fortbildungslehrgänge für Inhaber einer Nachschulungserlaubnis" (§ 31 Abs. 4 FahrlG) in gleicher Weise besteht, sollten auch diese Anerkennungen in der GebOSt Berücksichtigung finden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt nach der Gebührennummer 302.6 folgende Gebührennummer 302.7 einzufügen:

"302.7	der Anerkennung eines Fahrlehrer-fortbildungslehrgangs nach § 33 Abs. 2a FahrlG	30,00 bis 70,00"

Begründung:

Mit der Änderung der Gebührennummer 302.4 muß die Aufnahme der Anerkennung eines Fahrlehrerfortbildungslehrganges in Konsequenz zu den Gebührennummern 302.5 und 302.6 einhergehen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt die Gebührennummer 400 wie folgt zu fassen:

"400	Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,00 DM; bei gebührenfreien angefochtenen Amtshandlungen 50,00 DM."

Begründung:

1. Um eine Gebührenpflicht zu begründen, muß der Gebührentatbestand so gefaßt sein, daß ihm die Amtshandlung , für die Gebühren erhoben werden soll, zweifelsfrei subsumiert werden kann. Der Wortlaut läßt nicht eindeutig erkennen, daß die Gebühr für die Bearbeitung des Widerspruchs auch dann fällig wird, wenn der Widerspruch vor der abschließenden Widerspruchsentscheidung zurückgenommen wird.

...

2. Ferner stellt der vorgesehene Wortlaut hinsichtlich der Höhe der zu erhebenden Widerspruchsgebühr auf die Höhe der Gebühr für die angefochtene Amtshandlung ab. Auch die Anfügung "..., mindestens jedoch 50,00 DM" muß im Kontext mit dem ersten Teil gesehen werden.

   Damit wären jedoch Widerspruchsverfahren dann nicht von der Gebührenpflicht erfaßt, wenn für die dem Widerspruchsverfahren zugrundeliegende (erste) Amtshandlung keine Gebührenpflicht besteht, z. B. bei Ablehnung der Anordnung oder Aufhebung straßenverkehrsbehördlicher Maßnahmen.

   Die Änderung dient der rechtlichen Klarstellung des Gewollten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage zu § 1 - 3. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage zu § 1 im 3. Abschnitt der Text unter der Tabelle der Gebührennummer 413 am Ende um folgenden Absatz zu ergänzen:

"Werden an einem Fahrzeug am selben Tag Begutachtungen nach § 19 Abs. 2 StVZO und eine Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durchgeführt, so darf die Summe der Gebühren die Gebühr nach Nummer 413 Spalte 1 nicht überschreiten."

Begründung:

Die Summe der Gebühren für Leistungen nach § 19 Abs. 2 und § 29 StVZO sollte nicht höher sein als eine Begutachtung im Rahmen der Erteilung einer Einzelbetriebserlaubnis nach § 21 StVZO.